



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Betrauungsakt der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH (DBT)

frühere Beratungen:

Anlagen: Betrauungsakt

Sachvortrag: Herr Hermanns **Dauer Sachvortrag:** 5 Min.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage.
2. Der Kreistag beschließt, den Betrauungsakt gegenüber der DBT durch einen Verwaltungsakt bekanntzugeben.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Verwaltung und Kultur	Vorberatung	07.12.2016	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	20.12.2016	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag 407.635,20 Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____

Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Medien:

PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Kämmerei,
Amt für Kreisentwicklung

1. Ausgangslage:

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Tourismusförderung. Im Gesellschaftsvertrag wurde die DBT von ihren Gesellschaftern zur Wahrnehmung von Aufgaben, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus zu fördern, beauftragt. Zur Kommunalen Daseinsvorsorge gehört auch die kommunale Wirtschaftsförderung, die ebenfalls das Tourismusmarketing der Kommunen im Einzugsgebiet beinhaltet.

Der Bodenseekreis hält 70 % der Gesellschaftsanteile an der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH und gewährt einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von derzeit 407.635,20 Euro.

2. Sachverhalt:

Die DBT erhält jährliche Betriebskostenzuschüsse durch ihre Gesellschafter. Da diese durch das EU- Beihilferecht als Beihilfen definiert werden, wurde für alle Gesellschafter ein Betrauungsakt ausgearbeitet.

Die rechtliche Beurteilung ergibt folgendes:

Nach Art. 107 ff. AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen unzulässig. Hierbei ist es unerheblich in welcher Form die Begünstigungen gegenüber bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen erfolgt. Das EU-Beihilferecht geht in dem Moment davon aus, dass der Wettbewerb verfälscht wird oder droht, verfälscht zu werden und daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbots ist es, zu verhindern, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch von den staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.

Die Finanzierung der DBT durch den Bodenseekreis und andere kommunale Gebietskörperschaften wäre dann beihilfenrechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde. Oder aber wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs erfüllen würde, jedoch aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt wäre. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses an die DBT eine Maßnahme darstellt, die grundsätzlich als Beihilfe im Sinne von Art. 106 ff. AEUV qualifiziert werden kann. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfebegriffs nicht ausgeschlossen werden, dass die DBT auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilferechtlichen Sinne ausübt und damit den beihilferechtlichen Vorschriften unterliegt.

Die von der DBT erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, können diese Tätigkeiten zugleich auch als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts definiert werden.

Sowohl die EU-Kommission, als auch die Europäischen Gerichte haben erkannt, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge defizitär sein können. Daher wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt voraus, dass ein Betrauungsakt besteht.

Der Betrauungsakt muss u.a. Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren (=öffentlicher Auftrag) und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen (=jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzunehmen.

Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der DBT übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Der Betrauungsakt ist vom Kreistag zu beschließen und der DBT im Rahmen eines Verwaltungsaktes bekannt zu geben. Im nächsten Schritt sind von der Geschäftsführung alle im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten (z.B. Implementierung einer Trennungsrechnung, Nachweis der Überkompensation, Berichtspflichten, etc.).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrauungsakt alleinstehend hat keine finanziellen Auswirkungen, jedoch werden die an die Gesellschaft gezahlten Zuschüsse legitimiert. Dadurch wird die Gefahr einer etwaigen Rückzahlung nach einer Prüfung durch die EU-Kommission minimiert.